



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

23. Juli 2023

Ein Fall für die Volksanwaltschaft

Von Michela Morandini, Volksanwältin

Die Kosten für einen Krankentransport im Ausland

Die Kosten für einen Transport im Ausland von Patienten und Patientinnen aus Südtirol werden vom Südtiroler Sanitätsbetrieb nur in ganz bestimmten Fällen übernommen. Das haben wir Marianne (Name geändert) erklärt, nachdem sie in Wien in einem Krankenhaus wegen einer Erkrankung stationär behandelt und danach in ein Krankenhaus in die Provinz Bozen transportiert worden war.

„Vor einigen Monaten bin ich während eines Urlaubs in Österreich erkrankt“ hat Marianne, die in Meran wohnhaft ist, der Volksanwaltschaft erzählt. „Ich bin in einem Krankenhaus in Wien stationär behandelt worden, und nachdem alle dringenden Untersuchungen durchgeführt worden waren, haben die Ärzte beschlossen, dass ich in eine Südtiroler Einrichtung überwiesen werden konnte, um die Situation einfacher handhaben zu können. Mein Transport erfolgte von Krankenhaus zu Krankenhaus und ich sollte die diesbezüglichen Kosten von 2000 Euro übernehmen, was ich dann auch sofort gemacht habe. Ich frage mich nun aber, ob ich einen Antrag auf Kostenerstattung stellen kann, da es sich um einen Krankentransport handelt“.

Wir haben Marianne erklärt, dass die in der Provinz ansässigen Bürgerinnen und Bürger, wie alle italienischen Bürger, in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union versichert sind: Die Behandlungs- und Krankenhauskosten eines Bürgers, der im Ausland verunglückt oder erkrankt, werden somit aufgrund der internationalen Abkommen gedeckt. Im Gegensatz dazu gilt für die Transportkosten die Landesverordnung zum Krankentransport (Beschluss der Landesregierung vom 14.06.2010, Nr.1032), die im Art. 4 genau die besonderen Fälle regelt, in denen der Südtiroler Sanitätsbetrieb die Kosten übernimmt. Aufgrund dieser Bestimmung wird der Transport, der von vertragsgebundenen oder nicht vertragsgebundenen spezialisierten Rettungsorganisationen ausgeführt wird, innerhalb der von der Provinz genehmigten Tarife in folgenden drei Fällen vom Sanitätsbetrieb finanziell übernommen: für diejenigen, die sich aus Bildungs- oder aus Arbeitsgründen im Ausland befinden, und für diejenigen, die sich auf Anordnung von in Südtirol tätigen Ärzten einer Behandlung außerhalb der Provinz unterziehen müssen. In allen anderen Fällen gehen die Transportkosten zu Lasten des Patienten.

In Mariannes Fall entsprach die Situation keiner der drei gesetzlich vorgesehenen Fälle, da sie in Österreich ganz einfach Urlaub machte. Sie kann folglich keine Rückerstattung der Kosten für den Krankentransport beim Südtiroler Sanitätsbetrieb beantragen und muss diese Kosten zur Gänze selbst übernehmen.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen. Sprechstunden: Montag-Freitag 9.00-12.00 (Tel. 0471.946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it). Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946 020
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it